

Satzung
über die Nutzung und die Gebühren für die Nutzung
der Grillhütte der Ortsgemeinde Birnbach
vom 22. Januar 2020

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Birnbach hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1
Nutzungsrecht

- (1) Die Satzung regelt die Nutzung folgender Räume und Einrichtungen der Grillhütte in Birnbach:
 1. Gesellschaftsraum
 2. Toiletten
 3. Parkplätze
 4. Außenanlage
- (2) Den Einwohnern (gem. § 13 Absatz 1 GemO) und allen Vereinen und Verbänden im Bereich der Ortsgemeinde Birnbach steht ein Recht auf Nutzung der Grillhütte im Rahmen dieser Satzung zu.
- (3) Die Nutzung durch andere natürliche oder juristische Personen bedarf der Zulassung durch den/die Ortsbürgermeister/in oder dessen/deren Bevollmächtigte.
Eine Nutzung der Grillhütte ist für Minderjährige nur gemeinsam mit einem Erziehungsberechtigten zulässig.
- (4) Bei Anmeldung ist die beabsichtigte Nutzung darzustellen. Für die Priorität der Nutzung ist allein der Zeitpunkt der Anmeldung bei dem/der Ortsbürgermeister/in oder dessen/deren Bevollmächtigten maßgebend.
Bei groben Verstößen gegen die Satzung können Personen oder Vereine und Verbände von der künftigen Nutzung ausgeschlossen werden bzw. kann eine erteilte Nutzungserlaubnis widerrufen werden. Dies gilt auch im Falle der Nichterfüllung von Auflagen oder Bedingungen.
- (5) Die jeweilige Nutzung des Nutzungsgegenstandes „Grillhütte“ wird in einer separaten Nutzungsvereinbarung geregelt, die vom Nutzer und der Ortsgemeinde zu unterzeichnen ist.

§ 2
Nutzungsmöglichkeit

- (1) Die in § 1 genannten Räumlichkeiten und Einrichtungen können für Familienfeiern und Veranstaltungen genutzt werden. Politische Veranstaltungen sind nicht zulässig. Gewerbliche Veranstaltungen bedürfen ausdrücklich der Genehmigung durch den/die Ortsbürgermeister/in oder dessen/deren Bevollmächtigte.
- (2) Der/die Ortsbürgermeister/in oder dessen/deren Bevollmächtigte üben das Hausrecht aus.
- (3) Der/die Ortsbürgermeister/in oder dessen/deren Bevollmächtigte können Personen aus der Grillhütte verweisen, welche die Sicherheit, Ruhe oder Ordnung gefährden, andere Besucher belästigen oder in grob fahrlässiger Weise gegen diese Satzung verstoßen.

§ 3 Haftung

- (1) Der Nutzer haftet selbstschuldnerisch für sämtliche, während der Nutzungszeit entstehende Schäden an dem Gebäude sowie an den Einrichtungs- und Gebrauchsgegenständen. Das Gleiche gilt für auftretende Schäden an und auf den Parkplätzen und den zur Grillhütte gehörenden Außenanlagen mit Aufbauten.
Die Ortsgemeinde kann den Abschluss einer Veranstalter-Haftpflichtversicherung für Personen- und Mietsachschäden verlangen.
- (2) Beschädigungen an Einrichtungsgegenständen, Geräten, Böden, Wänden usw. sind dem/der Ortsbürgermeister/in oder dessen/deren Bevollmächtigten unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Die Ortsgemeinde übernimmt keine Haftung für Nutzer der Grillhütte einschließlich der Parkplätze und der Außenanlagen. Sie übernimmt keine Haftung für Bekleidungsstücke und Wertgegenstände.

§ 4 Pflichten des Nutzers

- (1) Der Nutzer hat sich bei der Übergabe der Schlüssel an ihn in das Gebäude einweisen zu lassen. Die Schlüsselübergabe erfolgt in Absprache mit dem Hüttenwart. Die Rückgabe des Schlüssels hat am darauffolgenden Tag bis spätestens 12.00 Uhr zu erfolgen. Eine Rückgabe des Schlüssels nach 12.00 Uhr beinhaltet gleichzeitig die Berechnung der Nutzungsgebühr für den 2. Tag gemäß der Anlage zu dieser Satzung.
- (2) Der Nutzer hat die ihm überlassenen Räumlichkeiten und Einrichtungen pfleglich zu behandeln und dafür Sorge zu tragen Schäden am Nutzungsgegenstand, an Inventar und Einrichtungen zu vermeiden. Es ist ihm untersagt, Änderungen an Installationen oder technischen Einrichtungen vorzunehmen.
- (3) Zum Beheizen der Grillhütte darf grundsätzlich nur trockenes Holz verwendet werden. Für das entsprechende Brennmaterial hat der Nutzer selbst zu sorgen. Das Brennmaterial ist ofenfertig mitzubringen und darf nicht in oder im Umfeld der Hütte zerkleinert werden.
- (4) Die genutzten Geräte sind der Ortsgemeinde nach Beendigung der Nutzung ordnungsgemäß gereinigt und vollständig zu übergeben.
- (5) Der Nutzer hat die Räume nach der Veranstaltung besenrein an die Ortsgemeinde bzw. deren Bevollmächtigten zu übergeben. Auch auf dem Parkplatz sowie auf dem umliegenden Wiesengelände ist sämtlicher Abfall zu beseitigen.
- (6) Der bei der Nutzung der Grillhütte entstehende Abfall ist vom Nutzer auf eigene Kosten zu entsorgen.
- (7) Das Abbrennen von Feuerwerkskörpern, Wunderkerzen u. ä. im Gebäude ist untersagt.
- (8) Auf die Lärmvermeidung gegenüber den Anwohnern in der Nachbarschaft wird besonders hingewiesen. Die allgemeinen immissionsschutzrechtlichen Vorschriften zum Schutz gegen Lärm sind einzuhalten. **Ab 22:00 Uhr sind alle Beschallungseinrichtungen auf Zimmerlautstärke einzustellen.**
- (9) Zum Parken ist der vorhandene Parkraum vor und unterhalb der Hütte zu nutzen. Die Zufahrt zur Grillhütte ist freizuhalten.
- (10) Das Rauchverbot (gem. § 2 Absatz 1 Nichtraucherschutzgesetz Rheinland-Pfalz) ist einzuhalten.
- (11) Die allgemeinen brandschutzrechtlichen Vorschriften sind einzuhalten. Der Nutzer ist verpflichtet bei Brand und Explosion angemessene Maßnahmen einzuleiten.

§ 5 Nutzungsgebühren

- (1) Für die Überlassung und Nutzung der Grillhütte werden Gebühren nach dem Gebührenverzeichnis (Anlage 1) erhoben.
- (2) Für Personen oder Personengruppen, die nicht unter § 1 Absatz 2 fallen (siehe § 1 Absatz 3), wird eine besondere Vereinbarung bezüglich des Gebührensatzes getroffen.
- (3) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Nutzung der Grillhütte.

§ 6 Reinigung

Es besteht für den Nutzer keine Möglichkeit, die Reinigung der benutzten Räumlichkeiten selbst durchzuführen (siehe § 4 Absatz 5). Die Endreinigung erfolgt durch die Ortsgemeinde. Die hierbei entstehenden Reinigungsgebühren werden gemäß der Anlage 1 zu dieser Satzung berechnet.

§ 7 Nutzung durch örtliche Vereine

Den örtlichen Vereinen wird die Nutzung der Grillhütte für öffentliche Veranstaltungen kostenfrei überlassen. Eine Gebührenpflicht besteht jedoch für die Reinigung nach § 6 dieser Satzung.

§ 8 Anwendung des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes

Rückständige Gebühren unterliegen der Beitreibung nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes Rheinland-Pfalz.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Vermietungs- und Hausordnung vom 29. April 2015, zuletzt geändert am 15.10.2018, außer Kraft. Soweit Ansprüche aufgrund dieser Ordnung entstanden sind, gelten die Bestimmungen weiter.

Birnbach, 22. Januar 2020

Ortsgemeinde Birnbach

Mario Müller
Ortsbürgermeister

Anlage 1
zur Satzung über die Nutzung und die Gebühren für die Nutzung
der Grillhütte der Ortsgemeinde Birnbach
vom 22.Januar 2020

- (1) Für die Nutzung der Grillhütte wird pro Tag eine Gebühr von 40,00 € erhoben.
- (2) Für die Endreinigung der Grillhütte wird eine Gebühr von 40,00 € erhoben.
Bei stärkerer Verschmutzung ist der tatsächliche Aufwand zu entschädigen.
- (3) Für die Nutzung der Grillhütte durch andere Personen oder Personengruppen nach § 1 Absatz 3 sind die Entgelte durch eine besondere Vereinbarung festzulegen.